



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 726/2005

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
14-Rechnungsprüfung
Produkt:

Datum:
28.10.2005

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Rechnungsprüfungsausschuss	22.11.2005	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	15.12.2005	Entscheidung

Übernahme der Prüfung der Jahresabschlüsse der GründungsForum Kreis und Stadt Coesfeld GmbH

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW die Prüfung der Jahresabschlüsse der GründungsForum Kreis und Stadt Coesfeld GmbH zu übertragen.

Sachverhalt:

An der GründungsForum Kreis und Stadt Coesfeld GmbH ist die Stadt Coesfeld mit einem Anteil von 25 % beteiligt. Weitere Beteiligte sind die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Coesfeld, die Sparkasse Westmünsterland und die Voss Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft zu je 25 %. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Existenzgründungen und die Begleitung junger Unternehmen im Kreis Coesfeld durch Gründungsberatung und Vermittlung von Dienstleistungen und Informationen im Zusammenhang mit der Existenzgründung. Die Gesellschaft hat keine Gewinnerzielungsabsicht und wird nicht gewerblich tätig. Sie hat kein eigenes Personal. Die Geschäftsführung wird im Nebenamt von zwei Geschäftsführern aus der Mitarbeiterschaft der beteiligten Gesellschafter wahrgenommen.

Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft sind grundsätzlich nach § 108 GO NRW nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Dies erfordert einen relativ hohen, auch finanziellen, Aufwand, da die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen hat.

Der Umsatz dieser Gesellschaft ist relativ gering und bewegt sich in einem Rahmen von ca. 500 € jährlich, der im Wesentlichen aus Zinseinkünften besteht. Da der Umsatz in keinem angemessenen Verhältnis zum Aufwand einer Prüfung steht, hat die Bezirksregierung Münster eine Ausnahme von den Vorschriften zur Prüfung zugelassen und zugestimmt, dass eine Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises oder das Rechnungsprüfungsamt der Stadt erfolgt. Die Jahresabschlussprüfung ist der Bezirksregierung vorzulegen.

Die Ausnahme zur Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist zunächst befristet bis zum 31.12.2006 und gilt nur, solange eine wesentliche Änderung der Ertrags- und Vermögenslage nicht zu erwarten ist und damit die Größenmerkmale der kleinen Kapitalgesellschaft nach dem HGB nicht überschritten werden. Das ist nicht der Fall.

Um nicht einen unnötigen finanziellen Aufwand zu betreiben wird vorgeschlagen, die Prüfung künftig durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt vornehmen zu lassen.